

eingegangen 23.10.10



Kommunaler Sozialverband Sachsen



Fachbereich 5
Soziales Entschädigungs- und
Fürsorgerecht

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 13 62, 09072 Chemnitz

Bearbeiter/-in: Frau Kalinsky
Telefon 0371 577-304
Telefax 0371 577-1282
E-Mail: ruth.kalinsky@ksv-sachsen.de
Chemnitz, 21.10.2010

Frau
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen Anlage(n) Aktenzeichen 95/56/354167/5218

Als gesetzliche Vertreterin für
Nancy [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Sehr geehrte Frau Gahse,
auf Grund Ihres Widerspruches ergeht im Verfahren nach dem
Infektionsschutzgesetz
folgender
Widerspruchsbescheid
nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Ihr Widerspruch vom 30.07.2010 gegen den Bescheid des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen vom 12.07.2010, AZ: 95/56/354167-14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit dem Widerspruch fordern Sie für Ihre Tochter Nancy die Anerkennung einer hyperkinetischen extrapyramidalen Bewegungsstörung bei einer kombinierten Entwicklungsstörung als Impfschaden und die Gewährung einer Beschädigtenversorgung nach dem IfSG.

Mit dem Erheben des Widerspruchs wurde das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) eröffnet. Gemäß § 78 SGG in Verbindung mit § 27 Abs. 8 Sächsisches Justizgesetz ist durch die Widerspruchsbehörde die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen.

Ausgewertet wurden die von Ihnen eingesandten Unterlagen, Unterlagen aus der Schwerbehindertenakte, den Entlassungsbericht der Klinik Bavaria Zscheckwitz, Befundberichte des Herrn Dr. Völker, des Krankenhauses Bischofswerda sowie versorgungsärztliche Stellungnahmen dazu.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente

Danach sind die am 21.02.2003, 27.03.2003, 28.04.2003, 02.12.2003 und 17.02.2004 erfolgten Impfungen nicht ursächlich für die bei Ihrer Tochter Nancy vorliegenden Störungen.

Nach § 60 Abs. 1 IfSG erhält derjenige, der durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die u.a. von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, einen Impfschaden erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Ein Impfschaden ist nach § 2 Nr. 11 IfSG ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender Gesundheitsschaden. Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung genügt gemäß § 61 IfSG die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Voraussetzung im einzelnen dafür ist, dass die vorgeschriebene Impfung die Gesundheitsstörungen wahrscheinlich verursacht hat. Wahrscheinlich in diesem Sinne ist die Kausalität dann, wenn wenigstens mehr als gegen sie spricht. Das heißt die für den Zusammenhang sprechenden Umstände müssen mindestens deutlich überwiegen.

Die bei Nancy ab Juni 2003 klinisch allmählich auffallend werdende Entwicklungsverzögerung und extrapyramidale Bewegungsstörung wurden einer eingehenden Diagnostik (Liquor- und MRT-Untersuchungen) unterzogen. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Ätiologie gelang nicht und auch fanden sich keine Hinweise auf eine Impfenzephalopathie/Impfencephalitis. Auffällige Schreianfälle zwischen Erstimpfung und nachfolgender Impfung sind in den Befunden nicht dokumentiert. Auch gibt es keine Hinweise auf eine „Überimpfung“. Aus den vorliegenden Befundunterlagen kann nicht auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den stattgehabten Impfungen und den geltend gemachten Störungen geschlossen werden. Nach den aktuellen Studien und medizinisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Robert-Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut) ist ein ursächlicher Zusammenhang nicht herzustellen.

Der angefochtene Bescheid entspricht der bestehenden Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Das Vorbringen in Ihrem Widerspruchsschriftsatz wurde gewürdigt. Ihrem Widerspruch konnte nicht stattgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

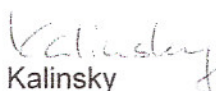
Sozialgericht Dresden, 01099 Dresden, Hans-Oster-Straße 4

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts zu erheben. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist. Sie muss den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kalinsky
Sachbearbeiterin